



kosfado AGB.odt

Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen Firma kosfado UG (haftungsbeschränkt), im nachfolgendem nur Firma kosfado und dem Kunden als Verbraucher und Geschäftskunden.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Dienstleistungsverträge zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und der Firma kosfado und werden ohne weiteres Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.
2. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie die Firma kosfado ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§ 2 Angebote und Inhalte des Vertrages

1. Die Angebote der Firma kosfado sind, sofern nichts anderes angegeben, stets freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich der Vergütung. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch Unterzeichnung des Vertrages der Firma kosfado durch beide Vertragsparteien zustande.
2. Diese Bedingungen gelten auch für die angebotenen Zusatzleistungen, die über den Vertrag der Firma kosfado hinausgehen und auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung erfolgen.
3. Mündliche Erklärungen der Mitarbeiter der Firma kosfado sind in jedem Fall unverbindlich.
4. Für die Maklertätigkeit gelten die Bestimmungen des Maklerrechts, wenn es sich nur um einen Nachweisauftrag handelt.

§ 3 Leistungsumfang

1. Die Firma kosfado übernimmt die sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot und wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt.
2. Auskünfte und Beratungen erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen; für den Kunden sind diese Auskünfte und Beratungen unverbindliche

Empfehlungen.

3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Firma kosfado.

4. Soweit durch Firma kosfado weitere Leistungen Dritter vorgeschlagen werden, kommt eine vertragliche Vereinbarung ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande. Bei der Vermittlung derartiger Leistungen handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen.

5. Die Firma kosfado kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte, sofern die Eigenverantwortung der Firma kosfado erhalten bleibt, als Erfüllungshilfen heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der Firma kosfado Aufträge erteilen.

6. Weitergabeverbot

Sämtliche Informationen einschließlich der Objektnachweise des Maklers sind ausdrücklich für den Kunden bestimmt. Diesem ist es ausdrücklich untersagt, die Objektnachweise und Objektinformationen ohne ausdrückliche Zustimmung des Maklers, die zuvor schriftlich erteilt werden muss, an Dritte weiterzugeben. Verstößt ein Kunde gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so ist der Kunde verpflichtet, dem Makler die mit ihm vereinbarte Provision zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

7. Doppeltätigkeit

Der Makler darf sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer tätig werden.

8. Eigentümerangaben

Der Makler weist darauf hin, dass die von ihm weitergegebenen Objektinformationen vom Verkäufer bzw. von einem vom Verkäufer beauftragten Dritten stammen und von ihm, dem Makler, auf ihre Richtigkeit nicht überprüft worden sind. Es ist Sache des Kunden, diese Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Der Makler, der diese Informationen nur weitergibt, übernimmt für die Richtigkeit keinerlei Haftung.

9. Informationspflicht

Der Auftraggeber wird verpflichtet, vor Abschluss des beabsichtigten Kaufvertrages unter Angabe des Namens und der Anschrift des vorgesehenen Vertragspartners bei dem Makler rückzufragen, ob die Zuführung des

Kosfado

UG (haftungsbeschränkt)

Immobilien & Technik

kosfado AGB.odt



vorgesehenen Vertragspartners durch dessen Tätigkeit veranlasst wurde. Der Auftraggeber erteilt hiermit dem Makler Vollmacht zur Einsichtnahme in das Grundbuch, in behördliche Akten, insbesondere Bauakten sowie alle Informations- und Einsichtrechte gegenüber dem WEG-Verwalter, wie sie dem Auftraggeber als Wohnungseigentümer zustehen.

10. Ersatz- und Folgeschäfte

Eine Honorarpflicht des Auftraggebers gemäß unseren vereinbarten Provisionssätzen besteht auch bei einem Ersatzgeschäft. Ein solches liegt z. B. vor, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit der vom Makler entfalteten Tätigkeit von seinem potenziellen und vom Makler nachgewiesenen Hauptvertragspartner eine andere Gelegenheit zum Hauptvertragsabschluss erfährt oder über die nachgewiesene Gelegenheit mit dem Rechtsnachfolger des potenziellen Hauptvertragspartners den Hauptvertrag abschließt oder das nachgewiesene Objekt käuflich erwirbt, anstatt es zu mieten, zu pachten bzw. umgekehrt. Um die Provisionspflicht bei Ersatzgeschäften auszulösen, ist es nicht erforderlich, dass das provisionspflichtige Geschäft mit dem ursprünglich vorgesehenen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne der von der Rechtsprechung zum Begriff der wirtschaftlichen Identität entwickelten Voraussetzungen sein muss.

11. Aufwendungsersatz

Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler die in Erfüllung des Auftrages entstandenen, nachzuweisenden Aufwendungen (z.B. Insertionen, Internetauftritt, Telefonkosten, Portokosten, Objektbesichtigungen und Fahrtkosten) zu erstatten, wenn ein Vertragsabschluss nicht zustande kommt.

§ 4 Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Firma kosfado bei der Erfüllung ihrer Leistungen im erforderlichen Umfang zu unterstützen und insbesondere mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Für Fehler, welche auf der fehler- oder lückenhaften Darstellung des Sachverhaltes und/oder falscher oder fehlender Informationen/Unterlagen beruhen, wird keine Haftung übernommen.

2. Soweit der Kunde seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht nachkommt, kann die Firma kosfado ihn unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mitwirkung

auffordern. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungsverpflichtung gleichwohl nicht nach, ist die Firma kosfado berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz der bis dahin entstandenen Aufwendungen zu verlangen.

3. Die Leistungen der Firma kosfado werden grundsätzlich zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten des Kunden erbracht. Ausnahmsweise können die Leistungen der Firma kosfado auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten erbracht werden; der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die Firma kosfado nach Abstimmung mit dem Kunden ihre Leistung auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten erbringen kann.

4. Der Kunde gewährt der Firma kosfado uneingeschränkter Zutritt zu seinen Gebäuden, Grundstücken, Räumlichkeiten soweit dies zur Erbringung der Leistungen der Firma kosfado erforderlich ist.

5. Dem Kunden ist bekannt, dass der Firma kosfado kein Weisungsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern zusteht. Der Kunde wird daher eigenverantwortlich für die Umsetzung der von der Firma kosfado vorgeschlagenen Maßnahmen Sorge tragen. Ferner wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter die Firma kosfado bei der Erbringung seiner Leistungen - soweit erforderlich - unterstützen.

6. Die Mitwirkungsleistungen des Kunden sind für die Firma kosfado kostenfrei.

§ 5 Vergütung und Zahlung

1. Die Vergütung für die Leistungen/Teilleistungen der Firma kosfado wird monatlich nachträglich oder gemäß Vereinbarung in Rechnung gestellt und ist 10 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug bei der Firma kosfado zur Zahlung fällig.

2. In der angegebenen Vergütung ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten, diese wird in der aktuell gesetzlichen Höhe in den Rechnungen der Firma kosfado gesondert ausgewiesen und dem Rechnungsbetrag zugeschlagen. Für Verbraucher wird die Mehrwertsteuer ausgewiesen.

3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderen Vereinbarungen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.

Kosfado

UG (haftungsbeschränkt)

Immobilien & Technik

kosfado AGB.odt



4. Soweit für die Umsetzung der von der Firma kofado nach eingehender Beratung vorgeschlagenen Maßnahmen weitere Kosten entstehen können (z.B. für die Anschaffung von Gegenständen und Materialien), so sind die dazu erforderlichen Kosten nicht von der vereinbarten Vergütung gedeckt. Die Firma kofado wird den Kunden rechtzeitig über die mögliche Entstehung

weiterer Kosten unterrichten. Widerspricht der Kunde dem von der Firma kofado vorgeschlagenen Kostenaufwand nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, so gilt der zusätzliche Aufwand als genehmigt und der Kunde ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten zu tragen.

5. Sollten sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen ändern, ist die Firma kofado berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung vorzunehmen, sofern zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Dies gilt nicht, wenn die angegebenen Preise ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind.

6. Kommt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann die Firma kofado nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5% für Verbraucher oder in Höhe von 8% für gewerbliche Kunden über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder sofern diese keinen Diskontsatz mehr festlegt über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten.

8. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen der Firma kofado um Gegenforderungen zu kürzen, es sei denn, dass diese vom Ingenieurbüro schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden kann ebenfalls nur mit einer rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ausgeführt werden.

9. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten. Gleiches gilt für die Übertragung des gesamten Vertrages.

§ 6 Nutzungsrechte & Urheberrechtsschutz

1. Soweit die Leistungen der Firma kofado zu schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen führen, räumt die Firma kofado dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, seine Leistungen zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Leistungen der Firma kofado zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder vorzuführen.

2. Soweit von der Firma kofado bei der Ausführung seiner Leistungen Mitarbeiter und/oder Dritte eingesetzt werden, wird die Firma kofado deren Nutzungsrechte erwerben und im Umfang von Ziffer 1 auf den Kunden übertragen.

3. Die Firma kofado steht dafür ein, dass an seinen vertraglichen Leistungen Rechte Dritter, die den Rechtsübergang und/oder die Verwertung der Leistung (siehe Ziffer 1 und 2) beeinträchtigen können, nicht bestehen.

4. Die Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte ist in dem vereinbarten Honorar enthalten.

5. Die Firma kofado behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.

6. Insoweit darf der Kunde die im Rahmen der Dienstleistung erstellten Unterlagen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

7. Eine darüber hinausgehende Weitergabe der Unterlagen an Dritte oder eine andere Art der Verwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Firma kofado gestattet.

8. Eine Veröffentlichung der Unterlagen bedarf in jedem Fall der Einwilligung der Firma kofado. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes der Unterlagen gestattet.

§ 7 Unterlagen des Kunden

1. Sämtliche Unterlagen, die die Firma kofado zur Ausführung seiner Leistung erhält, bleiben Eigentum des Kunden und dürfen nur zur Erbringung seiner Leistungen verwendet werden.

2. Die Unterlagen werden von der Firma kofado sorgfältig verwahrt und auf erstes Verlangen zurückgegeben.

Kofado

UG (haftungsbeschränkt)

Immobilien & Technik

kofado AGB.odt



§ 8 Gewährleistung

1. Ist der Leistungsgegenstand nachweislich mangelhaft oder fehlen ihm vertraglich zugesicherte Eigenschaften, so wird die Firma kosfado nach seiner Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder kostenlos nachbessern.
2. Der Kunde hat Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach

Entgegennahme des Leistungsgegenstandes, schriftlich mit ausführlicher Begründung der Firma kosfado mitzuteilen.

3. Dem Kunden ist das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages/Wandlung oder Herabsetzung der Vergütung/Minderung vorbehalten, wenn die Firma kosfado eine ihm angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne Ersatz zu leisten oder den Leistungsgegenstand nachgebessert zu haben.

§ 9 Haftung, Verjährung

1. Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unter anderem Verzug, positive Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht, mangelhafte Lieferung, haften wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Alle darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Eine Haftung für Folgeschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
3. Die Rechte des Kunden aus Gewährleistung gemäß Artikel VII werden dadurch nicht berührt.
4. Die Haftung der Firma kosfado ist im Rahmen der abgeschlossenen verkehrsüblichen Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.
5. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des §638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Leistung beim Kunden.
6. Soweit die Firma kosfado die Beschaffung von Materialien und/oder Gegenständen vermittelt, bestehen etwaige Haftungs- und/oder Gewährleistungsansprüche

ausschließlich gegenüber dem von der Firma kosfado vorgeschlagenen Vertragspartner.

7. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Maklers wird auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten begrenzt, soweit der Kunde durch das Verhalten des Maklers keinen Körperschaden erleidet oder sein Leben verliert.

§ 10 Kündigung

1. Der Vertrag kann unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden.
2. Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Firma kosfado liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in zwei aufeinanderfolgenden Terminen in Rückstand gerät. Ferner besteht ein wichtiger Grund für die Firma kosfado falls der Kunde seine Zahlung einstellt, die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt und nicht kurzfristig aus anderen Gründen mangels Masse abgelehnt wird oder er in Vermögensverfall gerät.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Geheimhaltung

1. Alle der Firma kosfado im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen sind - auch nach Beendigung des Auftrages - streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch dann, wenn es nicht zur Ausführung des Auftrages kommt.
2. Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.
3. Die Firma kosfado ist berechtigt, die Dienstleistung zusammen mit dem Namen des Kunden in der Referenzliste der Firma kosfado zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 12 Schlussbestimmung

1. Für Verträge zwischen dem Kunden und der Firma kosfado kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
2. Als Gerichtsstand gilt für gewerbliche Kunden ausschließlich der Gerichtsstand der Firma kosfado.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Kosfado

UG (haftungsbeschränkt)

Immobilien & Technik

kosfado AGB.odt



4. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam ist, ein anderer Teil aber wirksam. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und im Übrigen den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.